



- A. Festsetzungen durch Planzeichen**
- 1. Geltungsbereich**
- 1.1 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- 2. Art der baulichen Nutzung**
- 2.1 WR Reines Wohngebiet, gem. § 3 BauNVO
- 2.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- 3. Maß der baulichen Nutzung**
- 3.1 GR100 max. zulässige Grundfläche für Wohngebäude, z.B. 100qm
- 3.2 Baugrenze
- 4. Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche**
- 4.1 nur Einzelhäuser zulässig
- 4.2 nur Einzelhäuser oder Doppelhäuser zulässig
- 4.2 Ga (Garagen) / Ca (Carport) mit Zufahrt
- 5. Bauliche Gestalt**
- 5.1 festgesetzte Firstrichtung
- 6. Anzahl der Wohnungen**
- 1WO höchstzulässige Anzahl von Wohnungen, z.B. 1 Wohnung
- 7. Grünflächen**
- 7.1 zu erhaltender und zu schützender Baum nach ZTV Baum, RAS LP-4 und DIN 18920 gem. Freiflächengestaltungsplan vom 18.03.2014
- 7.2 zu erhaltender und zu schützender Baum gem. Baumbestandsplan vom 21.12.2017
- 7.3 neu zu pflanzender Baum, Astansatz mind. 2,50m
- 7.4 private Grünfläche, die von jeglicher Bebauung freizuhalten ist
- 8. Vermaßung**
- 8.1 Bemessung in Meter, hier z.B. 5,00m

- 9. Erschließung**
- 9.1 öffentliche Verkehrsfläche
- 9.2 Aus-/Ein-/Zufahrten
- 9.3 Sichtdreieck
- B. Hinweise durch Planzeichen**
- bestehende Hauptgebäude
- bestehende Nebengebäude
- Grenzlinie mit Grenzstein
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Gebäude lt. Baugenehmigung
- Parzellenummer, z.B. Parzelle 1
- Höhenlinien
- offener Graben
- naturnaher Bach
- ehemaliger Bachlauf
- Gewässer III. Ordnung
- nachrichtliche Übernahme**
- GD Duldung Tagwasserkanal Dorfstraße Widdersberg (Z) d.G.d.Gem. Herrsching
- BD D-17933-0020 Burgstall des hohen und späten Mittelalters ("Widdersberg") sowie Siedlung der Bronzezeit und der späten römischen Kaiserzeit
- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- FFH-Gebiet

- C. Festsetzungen durch Text**
- 1. Art der baulichen Nutzung**
- 1.1 WR – Reines Wohngebiet, gem. § 3 BauNVO
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
- 2.1 Auf den Parzellen P1-4 ist eine maximale Grundfläche der Wohngebäude von je 100 m² zulässig.
- 2.2 Auf Parzelle P5 ist eine maximale Grundfläche des Wohngebäudes von 160 m² zulässig, d.h. pro Doppelhaushälfte sind max. 80 m² Grundfläche zulässig.
- 2.3 Die maximal zulässige Grundfläche der Wohngebäude darf wie folgt überschritten werden:
- 2.3.1 Für P1-4 Anlagen gem. § 19 Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 BauNVO, darf die zulässige Grundfläche um 110% überschritten werden. Für Anlagen i. S. des § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 darf die zulässige Grundfläche um max. 20% überschritten werden.
- 2.3.2 Für P5 Anlagen gem. § 19 Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 BauNVO, darf die zulässige Grundfläche um 60% überschritten werden. Für Anlagen i. S. des § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 darf die zulässige Grundfläche um max. 20% überschritten werden.
- 2.3.3 Für Terrassen darf die Grundfläche um max. 30 m², für Balkone um max. 15 m² überschritten werden. Terrassen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- 2.4 Die festgesetzte Wandhöhe, gemessen von dem tiefsten Punkt des Geländes bis zum Schnittpunkt der Außenfläche der Außenwand mit der Dachhautoberkante, darf nicht überschritten werden.
- 2.4.1 zulässig für Parzelle P1-4: Ausgehend von OK FFB EG +0.00 Wandhöhe bergseitig max. 4,85 m und talseitig max. 7,80 m.
- 2.4.2 zulässig für Parzelle P5: Talseitige Wandhöhe 7,80 m, bergseitig 7,30 m ab 591,50 m ü.NN (= OK FFB EG +0.00).
- 2.5 Abgrabungen sind nur bis zu einer Tiefe von max. 0,50 m zulässig und sind auf die maximal zulässige Wandhöhe anzurechnen.
- 3. Bauliche und städtebauliche Gestaltung**
- 3.1 Es sind nur symmetrische Satteldächer zulässig.
- 3.2 Zulässige Dachneigung bei Satteldach mind. 20° bis max. 25°.
- 3.3 Doppelhäuser sind bezüglich Wandhöhe, Firsthöhe, Dachform, Dachneigung und verwendeter Materialien einheitlich auszuführen. Wand- und Dachflächen sind bündig auszubilden, bei Trauf- und Firstlinien sind keine Höhensprünge zulässig.
- 4. Anzahl der Wohnungen**
- 4.1 Auf den Parzellen P1-4 ist pro Hauptgebäude 1 Wohneinheit zulässig.
- 4.2 Auf Parzelle P5 sind max. 2 Wohneinheiten zulässig, pro Doppelhaushälfte ist nur 1 Wohneinheit zulässig.
- 5. Abstandsflächen**
- Es gelten die Abstandsflächen gemäß der Abstandsflächensatzung der Gemeinde Herrsching.
- 6. Garagen/Carport/Stellplätze und Nebenanlagen**
- 6.1 Die Anordnung der Garagen / Carports ist nur in den dafür gekennzeichneten Flächen zulässig.
- Die Lage der offenen Stellplätze ist frei wählbar; anstelle der Garagen / Carports können auch offene Stellplätze ausgewiesen werden, deren Lage, dann auch frei wählbar ist.
- 6.1.1 Zufahrten und offene Stellplätze sind wassergebunden auszuführen.
- 6.2 Tiefgaragen gem. § 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO sind unzulässig.
- 6.3 Im Bereich von Sichtdreiecken dürfen keine genehmigungsfreien Bauten oder Stellplätze errichtet werden und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die eine Höhe von 0,80 m über die Fahrbahnebene überschreiten. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtdreiecke sind mit der Gemeinde abzustimmen.
- 7. Grünordnung**
- 7.1 Der Baumbestand in der **Privaten Grünfläche** ist dauerhaft zu erhalten bzw. bei Ausfall durch heimische Bäume gleicher Ordnung zu ersetzen. Im Falle einer Ersatzpflanzung ist eine Verschiebung des Standorts um bis zu 7,0 m zulässig. Außerdem ist diese Grünfläche durch Neupflanzungen von mindestens vier heimischen Bäumen mindestens 2. Ordnung zu ergänzen. Dieser Bereich ist von jeglicher Bebauung, auch von verfahrensfreien Anlagen freizuhalten.
- 7.2 Festgesetzte Pflanzungen sind eine Vegetationsperiode nach Nutzungsaufnahme zu pflanzen. Ausgefallene Gehölze sind in der jeweils festgesetzten Pflanzqualität eine Vegetationsperiode nach Ausfall zu ersetzen.
- 7.3 Auf Flurnummer 57/2 ist pro Parzelle (P1-4) je 300 m² Grundstücksfläche ein einheimischer Laubbaum 2. Ordnung oder alternativ zwei Obstbäume heimischer Sorten Halb- oder Hochstamm zu pflanzen.
- 7.3.1 Der zu pflanzende Baum in der südwestlichen Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 57/2 ist mit einem Astansatz von mind. 2,50 m zu pflanzen.
- 7.4 Auf der Flurnummer 56/1 ist je 500 m² Grundstücksfläche ein einheimischer Laubbaum 2. Ordnung zu pflanzen.
- 7.5 Für Baumpflanzungen sind nachfolgende Pflanzqualitäten zu verwenden: Mindestpflanzqualität für Einzelbaumpflanzungen die in der Planzeichnung Punkt 7.4 (private Grünflächen) festgesetzt sind: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 18 - 20 cm Mindestpflanzqualität für Einzelbaumpflanzungen auf privaten Grundstückflächen: Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 18 – 20 cm Mindestpflanzqualität für Obstbaumpflanzungen: Hochstamm oder Halbstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 16 – 18 cm
- 7.6 Vor Beginn der Erdaushubarbeiten und/oder Abrissarbeiten sind Bäume im Wurzelbereich gem. DIN 18920 zu schützen.
- Die DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" Ausgabe Juli 2014 sind in der Gemeinde Herrsching, Bahnhofstr. 12, 82211 Herrsching, während der allgemeinen Dienststunden (Mo - Fr, 08.00 - 12.00 Uhr, Dienstag auch 14.00 - 18.30 Uhr) einzusehen.*
- 8. Artenschutz**
- 8.1 Kellerschachtabdeckungen sind so zu gestalten, dass die Lochung ein Durchfallen der Tiere in den Schachtbereich verhindert.
- 8.2 Vermeidungsmaßnahme Insekten und Fledermäuse Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen (Flugroute und Nahrungsangebot) sind geeignete Lampenkonstruktionen und Leuchtmittel einzusetzen: 1. Es sind Lampen mit einem hohen Lichtanteil wie Natrium-Niederdruckdampfampfen oder LEDs mit bernsteingelber oder warmerweißer Farbe zu verwenden, da diese einen geringen UV-Blaulichtanteil haben. 2. Es sind voll abgeschirmte Leuchten zu verwenden, die nur in einem Winkel von 20° unterhalb der Horizontalen strahlen. Ebenso ist auf geeignete Lampen zu verzichten. 3. Die Lampenmasthöhe ist so niedrig wie möglich zu halten (Lichtpunkthöhe bei Straßenlaternen 4,5 m) 4. Lampen sollen in der zweiten Nachthälfte gedimmt und in den frühen Morgenstunden (zwei Stunden vor Sonnenaufgang) abgeschaltet werden. 5. Es sind insektenlichte und eingekerkerte Lampenkonstruktionen auszuwählen, die sich nicht zu Insektenfallen entwickeln können. 6. Bodenstrahler und Kugellampen sind unzulässig. Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen (Flugroute und Nahrungsangebot) sind geeignete Lampenkonstruktionen und Leuchtmittel einzusetzen. *Quelle: Stellungnahme LRA Starnberg, Untere Naturschutzbehörde vom 28.12.2018*

- 8.3 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität 1 CEF: Aufhängen von Vogelnist- und Fledermauskästen Als Ersatz für den Verlust von potentiellen Nistmöglichkeiten und Quartieren auf Flurstück 56/1 sind vier Fledermauskästen (Ausführung der Nistkästen siehe Anlage Unterlage zu Natur und Umwelt, NRT), sowie vier Koloniekästen für Sperlinge (Ausführung der Nistkästen siehe Anlage Unterlage zu Natur und Umwelt, NRT) an den Neubauten auf dem Flurstück 56/1 anzubringen. Die Kästen sind möglichst hoch an den Gebäuden zu befestigen, so dass ein freier An- und Abflug gewährleistet ist. Bei der Ausrichtung ist auf eine warme, windstille Lage (Süd-Südost-, Ostseite) zu achten. Die Nistmöglichkeiten und Quartiere sollen jedoch nicht dauerhaft der prallen Sonne ausgesetzt sein und nachts nicht direkt beleuchtet werden. Optimalerweise sind die einzelnen Fledermausquartiere in den oben genannten Himmelsrichtungen anzubringen, um bei unterschiedlichen Witterungsbedingungen einen Quartierwechsel zu ermöglichen. *Quelle: Unterlage zu Natur und Umwelt, NRT Landschaftsarchitekten, Stadtplaner, Ingenieure vom 24.11.2021*
- 9. Einfriedung**
- 9.1 Einfriedungen dürfen entlang der Erschließungsstraße eine maximale Höhe von 1,10 m erreichen, sowie im Bereich der Grundstückszufahrt eine maximale Höhe von 0,80 m im Bereich des Sichtdreiecks nicht überschreiten.
- 9.1.1 Gabionen sind ausgeschlossen.
- 9.1.2 Zäune sind ohne Sockel und mit einer hinreichenden Bodenfreiheit auszugestalten, Stützmauern sind für Amphibien durchlässig auszuführen.
- D. HINWEISE durch Text**
- Allgemeines**
- Es wird angeregt, vor Baubeginn ein Spartengespräch mit den unterschiedlichen Versorgungsträgern durchzuführen, (AWA-Ammersee, Bayernwerk AG, Deutsche Telekom usw.) (Bereiche die ausschließlich über private Erschließungswege erschlossen werden sind mit ihren Ver- und Entsorgungseinrichtungen über die jeweilige private Erschließungsstraße an die öffentlichen Straßen anzuschließen).
- 1. Erschließung (Ver- und Entsorgung, mit Verkehr)**
- 1.1 Trinkwasserversorgung
- 1.1.1 Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage der AWA-Ammersee, Wasser- und Abwasserbetriebe gKÜ anzuschließen. Die hierzu erforderliche Wasserverteilung ist so auszuführen, dass ausreichende Betriebsdrücke und auch die Bereitstellung von Löschwasser im Brandfall über die öffentliche Anlage gewährleistet sind.
- 1.1.2 Bei der Auswahl der Rohrwerkstoffe für die Hausinstallation ist die korrosionschemische Beurteilung des Trinkwassers zu berücksichtigen.
- 1.2 Löschwasserversorgung Die Löschwasserversorgung ist durch das bestehende Wasserversorgungsnetz der AWA-Ammersee, Wasser- und Abwasserbetriebe gKÜ gesichert, mehrere entsprechende Ober- und Unterflurhydranten sind im Bereich der Dorfstraße vorhanden.
- Es wird auch auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind.
- 1.3 Abwasserentsorgung
- 1.3.1 Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage der AWA-Ammersee, Wasser- und Abwasserbetriebe gKÜ vor Bezug anzuschließen.
- 1.3.2 Das Abwasser ist im Trennsystem abzuleiten. Zwischenlösungen sind nicht zugelassen.
- 1.4 Oberflächenwasserbeseitigung
- 1.4.1 Die geplanten Maßnahmen sind durch wild abfließendes Wasser betroffen und werden selbst auch Veränderungen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass es für die bestehende Bebauung wie auch für künftige Bebauung bei Starkniederschlägen zu keinen belastigenden Nachteilen kommt. Auf § 37 WHG wird hingewiesen.
- 1.4.2 Alle Bauvorhaben sind gegen Hang- und Schichtwasser sowie gegen Auftrieb zu sichern. Gegen ggf. auftretendes Schicht- bzw. Grundwasser ist jedes Bauvorhaben bei Bedarf zu sichern. Keller und Lichtschächte sind wasserdicht auszubilden.
- 1.4.3 Das Merkblatt DWA-M 153 - Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser sowie - Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV) in der aktuell gültigen Fassung sind zu berücksichtigen.
- Aufgrund des Baugrundes wurde eine Versickerung von Niederschlagswasser als gut bis gering festgestellt. Darum wird empfohlen, nach vorliegender Planung für die Einleitung in die notwendigen Rigolen u. U. nochmal direkte Aufschlüsse in diesen Bereichen vorzunehmen. Siehe hierzu Gutachten von Ingenieurbüro Jung Geotechnik GmbH vom 19.11.2013
- 1.4.4 Für Bauwasserhaltungen und Bauten im Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 bzw. 70 (Erlaubnis mit Zulassungsfiktion) Bayer. Wassergesetz (BayWG) bzw. § 8 WHG erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt Starnberg zu beantragen.
- 1.4.5 Der Straße und ihren Nebenanlagen dürfen keine Abwässer sowie Dach- und Niederschlagswässer aus den Grundstücken zugeführt werden (Art. 19 BayStrWG unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs i. V. m. den Zufahrtenlinien).
- 2. Stromversorgung**
- Die Belieferung mit elektrischer Energie erfolgt aus dem Netz der Bayernwerk AG. Für sämtliche Neubauten wird die Zuleitung – falls möglich – mittels Erdkabel ausgeführt. Zur Schaffung von Schaltmöglichkeiten im künftigen Niederspannungs-Kabelnetz wird der Einbau von Kabelverteilerschränken notwendig. Damit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Verkehrsfläche unterbleibt, sollen die Schränke so montiert werden, dass die jeweilige Schrankvorderseite mit der Straßenbegrenzungslinie übereinstimmt und die Anlage ggf. auch in betroffene Privatgrundstücke hineinragt. Die Festsetzungen der genauen Standorte ergeben sich erst im Rahmen der Netzwerkkonzeption.
- 3. Garagen/ Stellplätze**
- 3.1 Die Anzahl der Stellplätze regelt sich nach der jeweils gültigen Stellplatzsatzung der Gemeinde Herrsching, diese ist auf der homepage (https://www.herrsching.de) der Gemeinde oder in der Gemeinde direkt einzusehen.
- 3.2 Zufahrten, Stellplätze und Stauräume vor Garagen sind in wasserundurchlässigem Belag auszuführen.
- 4. Altlasten/ Immissionen**
- 4.1 Zur Auffüllung des Geländes darf nur nicht verunreinigter und natürlicher Bodenaushub ohne Humus verwendet werden der nachweislich nicht aus Altlastenverdachtsflächen stammt.
- 4.2 Werden bei Aushubarbeiten Verunreinigungen des Untergrundes festgestellt, so ist dessen Ausmaß umgehend von einem einschlägigen Ingenieurbüro durch horizontale und vertikale Abgrenzung zu bestimmen und dem Landratsamt Starnberg mitzuteilen. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

- 4.3 Es ist mit ortsüblichen landwirtschaftlichen Immissionen zu rechnen und sind von den Anwohnern zu dulden. Durch die bestehende Landwirtschaft auf den Fl.Nm. 54 und 54/12 ist mit ortsüblichen Geruchs-, Staub- und Lärmemissionen zu rechnen.
- 5. Denkmalschutz**
- 5.1 Für Bodeneingriffe jeder Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 DschG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren.
- 5.2 Der Nähebereich von Bodendenkmälern ist von Bebauung freizuhalten.
- 6. Grünbereiche, Schutzzonen und Naturschutz**
- 6.1 Während der Bauzeit ist zum Schutz der Amphibien eine Umweltbauleitung erforderlich. In Rücksprache mit dem Bund Naturschutz müssen entsprechende Wanderlenkungsmaßnahmen (Schutzräume) durchgeführt werden.
- 6.2 Pflanzlisten als Hinweis Bäume für Einzelbaumpflanzungen die in der Planzeichnung Punkt 7.4 (private Grünflächen) festgesetzt sind: Acer campestre (Feld-Ahorn) Acer platanoides (Spitz-Ahorn) Alnus glutinosa (Schwarz-Erle) Betula pendula (Sand-Birke) Carpinus betulus (Hainbuche) Fagus sylvatica (Rot-Buche) Juglans regia (Walnuss) Quercus robur (Stiel-Eiche) Tilia cordata (Winter-Linde) Sorbus aucuparia (Vogelbeere) Ulmus carpinifolia (Feld-Ulme)
- 7. Abfallentsorgung**
- Kann ein Grundstück nicht unmittelbar von den Sammelfahrzeugen angefahren werden, müssen die Abfälle am Abfuhrtag zu Leertung zu einer vom Verband oder seinen Beauftragten bestimmten Sammelstelle gebracht werden, die an einer mit dem Sammelfahrzeug befahrenen öffentlichen Verkehrsfläche liegt.
- 8. Artenschutz**
- 8.1 Sind von einem Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt (§ 44 BNatSchG), so bedarf es einer isolierten Gestattung durch die Regierung von Oberbayern. Eine Kontaktaufnahme mit der Höheren Naturschutzbehörde ist in diesen Fällen erforderlich.
- 8.2 Rodungen, Gehölzrückschnitte bzw. auf den Stock setzen von Gehölzen sowie Baufeldräumungen dürfen nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln (1.10. – 28./29.02.) vorgenommen werden.
- 8.3 Vermeidungsmaßnahmen 8.3.1 1 V: Beschränkung des Betriebes der Rasenmäherroboter: Der Betrieb der Roboter soll bei Nacht (18:00 Uhr bis 6:00 Uhr) ganzjährig vermieden werden. 8.3.2 2 V: Begrenzung der Zeit für den Gebäudeabriss: Um eine Tötung von Vögeln und Fledermäusen zu vermeiden, muss der Gebäudeabriss in den Wintermonaten erfolgen (Anfang Oktober bis März) *Quelle: Unterlage zu Natur und Umwelt, NRT Landschaftsarchitekten, Stadtplaner, Ingenieure vom 24.11.2021*
- 9. Freiflächengestaltungsplan**
- Mit jedem Bauvorhaben (auch Freisteller) ist ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen, der ggf. auch Maßnahmen zum Schutz der Bäume während der Bauzeit enthält. Zum Baumschutz ist auch ein zusätzlicher eigenständiger Baumschutzplan zulässig. Der Freiflächengestaltungsplan hat auch darzustellen, wie die vorhandene Wandlerbeziehung der Amphibien aufrechterhalten werden kann.

Verfahrensvermerke :

- Aufstellungsbeschluss 15.01.2018
- Billigung 22.10.2018
- Öffentliche Auslegung / Trägerbeteiligung 21.11.2018 bis 31.12.2018 (hier keine Abwägung wg. Planänderung – Einarbeitung der Bebauung lt. Baugenehmigung auf Fl. Nr. 57/2)
- Öffentliche Auslegung / Trägerbeteiligung 28.08.2019 bis 02.10.2019
- Abwägung Bauausschuss 20.07.2020
- Erneute (verkürzte) Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der betroffenen Träger öffentlicher Belange mit Ansprechen vom 28.10.2021
- Abwägung/Satzungsbeschluss Bauausschuss 06.12.2021

Herrsching, den 2021

(Siegel) Christian Schiller Erster Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan für das Gebiet Widdersberg "Widdersberg - östlich der Dorfstraße" erfolgte am, dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan "Widdersberg - östlich der Dorfstraße" in der Fassung vom 06.12.2021 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Herrsching, den 2021

(Siegel) Christian Schiller Erster Bürgermeister

GEMEINDE Herrsching LANDKREIS Starnberg

BEBAUUNGSPLAN Bebauungsplan für das Gebiet Widdersberg "Widdersberg - östlich der Dorfstraße" im Bereich der Grundstücke Fl. Nm. 56/1, 57/2, 58/8, 58/9 Teil (Dorfstraße), 60/15, 58/6, 60/14, 58/4, 60/13, 56

PLANFERTIGER Vera Winzinger mas eth Architekt/Stadtplanerin Ammerseestraße 11 86919 Utting Holzhausen architektur@verawinzinger.de

PLANFERTIGER NRT Bürogemeinschaft Landschaftsarchitekten Stadtplaner Ingenieure Isarstraße 9 85417 Marzling nrt@nrt-la.de

PLANDATUM Aufgestellt: 15.01.2018 Billigung: 22.10.2018 Entwurf: 06.12.2021 Änderung: 29.07.2020, 27.10.2021, 22.11.2021, 06.12.2021 Satzungsbeschluss: 06.12.2021

P R Ä M B E L Die Gemeinde Herrsching erlässt aufgrund §§ 1 bis 4 sowie §§ 8 ff Baugesetzbuch - BauGB Art. 81 Bayerische Bauordnung - BayBO, Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO und der Verordnung über die bauliche Nutzung - BauNVO den im vereinfachten Verfahren gem. §13 BauGB erstellten Bebauungsplan für das Gebiet "Widdersberg - östlich der Dorfstraße" im Bereich der Grundstücke Fl. Nm. 57/2, 58/8, 58/9 TEIL (Dorfstraße), 60/15 als qualifizierten Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB

als **SATZUNG**